



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Klima, Energie und Mobilität
Herrn Gerd Schreiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4289
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

20. Juli 2023

Mein Aktenzeichen
0102-0004#2023/0021-1401
MB.0004

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365

Sitzung des Ausschusses für Klima, Energie und Mobilität vom 11. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

TOP 6) Kommunale Wärmeplanung - Der gläserne heizende Bürger,

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4091

zugewillt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

1/3

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sprechvermerk zu TOP 6) Kommunale Wärmeplanung - Der gläserne heizende Bürger, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4091, Sitzung des AKEM vom 11. Juli 2023

Das Bundesbauministerium hat am 2. Juni dieses Jahres einen Referentenentwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) vorgelegt und gleichzeitig die Länder- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Das Wärmeplanungsgesetz soll gemeinsam mit dem Gebäudeenergiegesetz zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Dabei sollen beide Gesetze aufeinander abgestimmt und die Regelungen harmonisiert werden.

Mit dem WPG soll ein Rahmen vorgegeben werden, in dem die Dekarbonisierung der vor allem leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Deutschland beschleunigt und die notwendige Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Die Wärmeplanung ist dabei ein langfristiger, strategischer Prozess, der mit der Erstellung des Wärmeplans beginnt und in konkreten Umsetzungsmaßnahmen münden soll.

Der Fokus des Gesetzes liegt auf der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze. Die Betreiber von Wärmenetzen werden verpflichtet, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 50 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme in der leitungsgebundenen Wärme zu erreichen.

Auf Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wissen wir, dass bei den derzeit rund 180 Wärmenetzen in Rheinland-Pfalz der Anteil Erneuerbarer Energien an der Nettowärmeerzeugung 2021 insgesamt 20,2 Prozent betrug.

Die Umstellung und Anpassung unserer Wärmeversorgung wird dabei alle an diesem Prozess Beteiligten vor große und ambitionierte Herausforderungen stellen.

Um den Prozess der Erzeugungsumstellung hin zu Erneuerbaren Energien und den Aus- und Neubau von Wärmenetzen zu forcieren müssen die Rahmenbedingungen weiterentwickelt und verbessert werden.



Der Bund muss dafür die Förderung von Wärmeplänen und für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze mit den notwendigen Haushaltsmitteln in ausreichender Höhe ausstatten und verstetigen.

Im Rahmen der Bestandsanalyse für die Wärmeplanung erfolgt eine systematische und qualifizierte Erhebung aller relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung eines beplanten Gebiets mit Wärme (Ausgangssituation).

In der Bestandsanalyse werden insbesondere die derzeitigen Wärmeverbräuche der Letztverbraucher aller Endenergiesektoren innerhalb eines beplanten Gebiets, sowie die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger räumlich differenziert ermittelt. Die vorhandenen Wärmeerzeugungsanlagen und bestehenden Infrastrukturen bilden ebenfalls die Grundlage. Ohne diese Grunddaten, die im Gesetz vorgegeben sind, kann keine qualitativ hochwertige und genaue Wärmeplanung durchgeführt werden.

Der Datenschutz einschließlich der personenbezogenen Daten ist explizit Gegenstand des Gesetzes. Die Befugnis der planungsverantwortlichen Stelle zur Erhebung von Daten in Bezug auf Endenergieverbräuche wird dahingehend eingeschränkt, dass Endenergieverbräuche nur für die Medien Gas und Wärme erhoben werden dürfen.

Darüber hinaus dürfen Energieverbrauchsdaten nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Durch die Aggregation der Verbrauchsdaten mehrerer Anschlussnutzer kann sichergestellt werden, dass die an die planungsverantwortlichen Stellen zu übermittelnden Endenergieverbräuche keinen Personenbezug mehr aufweisen.

Zum Beispiel bei Einfamilienhäusern lässt sich dies dadurch gewährleisten, dass die Endenergieverbräuche von mindestens fünf benachbarten Hausnummern zusammengefasst werden.

Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass sich der Referentenentwurf erst in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung befindet.